

Hausordnung Gemeindehaus

§1

Das Gemeindehaus steht für Gemeindliche Zwecke, für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und für sonstige private Veranstaltungen zur Verfügung. Die Veranstaltungen Gemeinde und Vereine haben Vorrang. Eine Benutzung durch Personen und Vereine die Ihren Wohnort oder Sitz nicht in der Gemeinde Feuerscheid haben, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Mit der Inanspruchnahme des Gemeindehauses unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§2

Die Benutzer des Gemeindehauses haben die Einwilligung des Ortsbürgermeisters bzw. Vertreters einzuholen. Diese gilt sowohl für einmalige als auch wiederkehrende Veranstaltungen.

Das Aushändigen des Schlüssels erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten. Bei wiederholten Benutzung kann ein Schlüssel gegen Beleg für längere Zeit ausgehändigt werden.

§3

Die Orstgemeinde setzt die Höhe der Benutzungsentgelte und der Sicherheitsleistung (Kaution) fest, in besonderen Fällen kann von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes abgesehen werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, Veranstaltungen der Gemeinde selbst wie z.B. Seniorentage. Es steht in pflichtmäßigen Ermessen des Ortsbürgermeisters, von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes und/oder der Sicherheitsleistung abzusehen.

§4

Die Kosten für Heizung, Wasser und Beleuchtung werden nach Verbrauch abgerechnet. Es gelten die jeweiligen, von der Verwaltung festgelegten Tarife. Die Reinigung innen und außen sowie die Abfallbeseitigung ist vom Benutzer spätestens am Tage nach der Benutzung durchzuführen.

Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, kann der Orstbürgermeister das Gemeindehaus, gegen Kostenerstattung durch den Benutzer, reinigen lassen.

§5

Die Benutzer verpflichten sich, das Gebäude sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln. Für evtl. eintretende Schäden, die dem Ortsbürgermeister unverzüglich gemeldet werden müssen, ist Ersatz zu leisten. Ein entstandener Schaden ist im vollen Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§6

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter aus. In diesem Zusammenhang kann er die überlassenen Räume jederzeit betreten und bei Missbrauch zum Verlassen des Gebäudes auffordern.

§7

Die Räume werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragten.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§8

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbürgermeisters, darüber zu entscheiden, ob der Benutzer die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung zu erfüllen.

§9

Für die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Gaststättengesetz und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz, Lärmschutzverordnung, Urheberrechtsgesetz, Brandschutzgesetz) ist der Benutzer verantwortlich.

§10

Die Nutzung des Gemeindehauses beinhaltet die Mitbenutzung der Küche. Diese und deren Einrichtung werden ausschließlich für Familienfeiern oder ähnliche Veranstaltungen bereitgestellt.

§11

Eine Benutzung der Räumlichkeiten durch Jugendliche setzt voraus, dass ein Erziehungsberechtigter oder eine andere geeignete Person die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsverordnung und gesetzlichen Bestimmungen übernimmt. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird besonders hingewiesen.

§12

Mobiliar oder sonstigen Einrichtungsgegenstände und Anlagen des Gemeindehauses können, nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister, bei besonderen Anlässen, verliehen werden. Hier gilt die Sorgfaltspflicht des Benutzers sinngemäß.

§13

Rauchen ist in den Räumen des Gemeindehauses verboten!

§14

Es werden folgende Benutzungsentgelte und Sicherheitsleistungen (Kaution) je Veranstaltung erhoben:

Für Veranstaltungen an Vereine und Privatpersonen, wenn es sich um ortsansässige Benutzer handelt:

120,00€

Für Veranstaltungen an Vereine und Privatpersonen, wenn es sich um nichtortsansässige Benutzer handelt:

200,00€

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat in Kraft

Ortsgemeinderat Feuerscheid